

# **Satzung des Schulfördervereins „Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule Hermaringen“.
- (2) Der Schulförderverein „Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“ hat seinen Sitz in 89568 Hermaringen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres).
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck:**

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von „Hermaringer Kindern“ hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, an der Rudolf-Magenau-Schule zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Dazu kann der Verein die Schule bei der Umsetzung pädagogischer Projekte, nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Ausstattungen sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen und Exkursionen unterstützen. Im Bedarfsfall kann der Verein einzelne Kinder finanziell unterstützen. Des Weiteren unterstützt der Verein die Rudolf-Magenau-Schule finanziell beim Ausbau und in der Aufrechterhaltung der Ganztages- und Nachmittagsbetreuung. Ferner setzt sich der Verein das Ziel außerschulische Bildung und Kontakte zu pflegen und Veranstaltungen zu initiieren, welche den Bildungsauftrag der Schule ergänzen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Schulförderverein „Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule Hermaringen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung des Schulfördervereins  
„Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“**

**§ 4 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder des Schulfördervereins können natürliche (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme und wird durch regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufrechterhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schuljahresende erfolgen muss.
  - b. Durch Ausschluss, welcher bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung erfolgt. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nach Mitteilung, eine schriftliche Berufung eingelegt werden.
  - c. Durch Tod.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt.

**§ 5 Organe des Vereins:**

Die Organe des Schulfördervereins „Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule Hermaringen“ sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

**§ 6 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und kann in Präsenz und / oder als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich über das Amtsblatt der Gemeinde Hermaringen mit den Ortsteilen Allewind, Gerschweiler und Hohweiher („Güssenblättle“) oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

**Satzung des Schulfördervereins  
„Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“**

- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands (§ 7) und der Kassenprüfer entgegen und erteilt die Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Anträge von Vereinsmitgliedern, über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen in schriftlicher Form eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 7 Vorstand, Beisitzer und Ausschuss:**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem vertretungsberechtigten Vorstand
  - dem/der Schulleiter/in (per Amt im Vorstand und wird nicht gewählt)
  - dem/der Elternbeiratsvorsitzenden (per Amt im Vorstand und wird nicht gewählt)
  - bis zu 7 Beisitzern, welche die Arbeitsausschüsse mitverantworten
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei [3] Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, durch je zwei Mitglieder des Vorstands.
- (6) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Satzung des Schulfördervereins  
„Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“**

- (7) Die Arbeitsausschüsse sind für die Umsetzung des Vereinszwecks (§2 (2)) verantwortlich.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand bzw. durch einen von ihm bestimmten Vertreter aus dem Vorstand geleitet. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (9) Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei [2] Jahren gewählt.

**§ 8 Aufgaben des Vorstands:**

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Verwaltung und Entscheidung über Verwendung der Vereinsmittel
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. die Vertretung des Vereins nach außen

**§ 9 Satzungsänderungen:**

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 10 Datenschutz:**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

**Satzung des Schulfördervereins  
„Freundeskreis der Rudolf-Magenau-Schule, Hermaringen“**

**§ 11 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hermaringen, die es für die Rudolf-Magenau-Schule zu verwenden hat.

**§ 12 Inkrafttreten:**

Vorstehende Satzung wurde am 21. Februar 2024 in Hermaringen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: